

Selbständigkeit

Der Gesetzgeber hat die Kosten für die Gründung einer GmbH deutlich reduziert.

GmbH-Gründung erleichtert

Nach jahrelangen Diskussionen hat sich der Gesetzgeber endlich auf günstigere Bedingungen für die Gründung einer GmbH geeinigt. Das Mindeststammkapital wurde von 35.000 auf 10.000 Euro gesenkt. Die Hälfte davon, also 5000 Euro, müssen bar eingezahlt werden. An Körperschaftssteuer sind nun nicht mehr mindestens 1750 Euro, sondern mindestens 500 Euro pro Jahr fällig. Auch die Gebühren, welche bei der Gesellschaftsgründung beim Notar zu entrichten sind, wurden halbiert. Die teuren Zwangsveröffentlichungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung entfallen.

Überholtes Sicherheitsdenken

In konservativen Kreisen werden diese Maßnahmen scharf kritisiert. Das Mindestkapital sei eine Schranke für den Marktzutritt, eine Seriositätsschwelle, die Gründern vor Augen führen soll, dass der Aufbau eines Unternehmens Geld kostet. Die Kritiker befürchten, dass wegen des geringeren Stammkapitals künftig noch mehr dieser Gesellschaften in Insolvenz geraten. Gerade dieses alte Sicherheitsdenken beschränkt aber unsere Wirtschaft im globalen Wettbewerb. In anderen Ländern wird ein Scheitern wie eine sportliche Niederlage bewertet, die selbstverständlich ein neues Antreten ungehindert ermöglicht, sofern der Unternehmer nicht krimi-

nell geworden ist. Bei uns aber wird der Konkurs eröffnet, was von Eingeweihten treffend als der „zivile Tod“ bezeichnet wird.

Jungunternehmer sollen auch bei uns eine Idee in die Tat umsetzen können, ohne für das weitere Leben gebrandmarkt zu werden, wenn ihr Projekt schief geht. Solche findigen Köpfe brauchen wir. Die GmbH-Reform erleichtert ihnen nun den Start.

Gründung „light“ und dann?

Mit den billigen „Einstiegskosten“ ist es aber leider nicht getan. Schließlich ist die GmbH rechnungslegungspflichtig: Neben anderen administrativen Pflichten verursachen die doppelte Buchführung und die Bilanzerstellung samt Einreichungspflicht bei Gericht hohe Kosten. Im Gegensatz dazu besteht für einen persönlich haftenden Einzelunternehmer (E.U.) erst ab Überschreiten der Umsatzgrenze von 700.000 Euro eine Buchführungs- und Bilanzpflicht.

Die jetzige Reform kann also nur ein erster Schritt sein, wenn man Jungunternehmern den Einstieg in das Geschäftsleben wirklich erleichtern will. Es wäre zu überlegen, wie in Deutschland eine eigene haftungsbeschränkende Gesellschaftsform einzuführen, die in Bezug auf die Rechnungslegung- und Bilanzvorschriften einem Einzelunternehmen gleichgesetzt ist.



Start-Up

Nicht jeder, der in Kalifornien in einer Garage begonnen hat, ist später wie Bill Gates Milliardär geworden. Aber solch erfolgreiche Unternehmer entstammen einem gewissen Geschäftsklima, das hierzulande noch nicht Einzug gehalten hat. Scheitert in Amerika ein Projekt, so wird dies wie eine sportliche Niederlage eingestuft. Die Beteiligten können unbefangen neu beginnen, auch öfters in ihrem Leben. Geht bei uns ein Unternehmer in Konkurs, wird er jahrelang auf das Existenzminimum gesetzt. Er muss mit Strafverfolgung rechnen, scheint ewige Zeiten auf irgendwelchen schwarzen Listen auf. Mit einem Wort: Er ist erledigt. Wenn wir im globalen Wettbewerb mithalten wollen, dürfen wir auf die Kreativität junger Unternehmer nicht verzichten, indem wir zu hohe Hürden für eine Geschäftsgründung aufbauen oder schwerwiegende Folgen für ein Scheitern schaffen. Die GmbH-Reform (siehe Artikel links) ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Neben diesem Thema haben wir uns auch mit der Warnpflicht von Unternehmern und vielem mehr beschäftigt. Wir wünschen viel Vergnügen beim Lesen und einen erholsamen Sommer!

Dr. Stefan Müller

Wann endet eine Dienstreise?

In Österreich ist ein Arbeitnehmer gut versichert, wenn er auf dem Arbeitsweg verunglückt. Er kann mit Sozialleistungen der Unfallversicherung rechnen, bei schweren gesundheitlichen Folgen sogar mit einer Versehrtenrente. Strittig ist allerdings immer wieder, wann noch ein Arbeitsweg vorliegt oder schon eine Privatreise.

Tragischer Fall in Tirol brachte Klarheit

Die Höchststrichter hatten kürzlich einen besonders tragischen Fall zu entscheiden (OGH 10 ObS 139/12g). Ein Mann war dienstlich von Tirol nach Wien gefahren, wo er bis 13.30 Uhr berufliche Termine hatte. Danach nutzte der Dienstnehmer seine Zeit in Wien privat, bevor er sich um zirka 22.30 Uhr auf den Heimweg machte. Um zirka 3.00 Uhr früh wurde der

Mann bei einem Unfall schwer verletzt. Im folgenden Rechtsstreit entschied das Landesgericht Innsbruck, dass der Verletzte keinen Anspruch auf Versicherungsschutz habe. Er sei schließlich aus privaten Gründen länger in Wien geblieben.

In zweiter Instanz waren die Richter anderer Meinung. In diesem Fall liege kein klassischer Arbeitsweg, sondern viel mehr eine Dienstreise vor. Bei der Heimfahrt von der Arbeit verfällt der Versicherungsschutz, wenn man nicht binnen zwei Stunden nach Dienstende nach Hause fährt. Bei einer Dienstreise wechseln sich aber Arbeitszeit und Freizeit immer wieder ab. Deshalb sei es nicht zwingend erforderlich, unverzüglich die Heimreise anzutreten, wenn die Geschäfte beendet sind. Der Oberste Gerichtshof vertrat aber schlussendlich wieder eine strengere Auffassung: Der Verletzte habe die Rückreise ohne wichtige Gründe von 13.30 auf



Spätestens zwei Stunden nach Erledigung der Geschäfte sollten Dienstnehmer die Heimreise antreten.

22.30 Uhr verschoben. Die sogenannte „Zwei-Stunden-Grenze“ sei somit um ein Mehrfaches überschritten. Der verletzte Dienstnehmer erhält deshalb keine Rente. Mag. Johannes Sander

Unternehmer-Warnpflicht hat ihre Tücken

Wenn ein Werk, ein Auftrag oder eine Bestellung misslingt, ist die rechtliche Situation normalerweise klar. Ist der Mangel behebbar, muss Verbesserung erfolgen, wenn nicht, wird der Vertrag gelöst. Schadenersatzansprüche sind möglich. Kompliziert wird es, wenn der Kunde oder Auftraggeber mit dem Unternehmer zusammengearbeitet hat. Möglicherweise wurden Materialien beigestellt, Anweisungen oder Bedingungen in der Bestellung angeführt oder später Änderungswünsche geäußert. Der Gesetzgeber sieht die primäre Verantwortung beim Unternehmer, wenn Bedenken auftauchen, ob er das vom Kunden Gewünschte realisieren kann. Der Unternehmer ist verpflichtet, Klarheit zu schaffen, und muss den Kunden auf

Probleme hinweisen. Bei Verletzung der Warnpflicht verliert er jeden Anspruch auf Bezahlung. Er muss Gewährleistung bieten und Schadenersatz leisten. Den Besteller kann höchstens ein Mitverschulden treffen, wenn ein von ihm beigezogener Fachmann (z.B. der Architekt) das Misslingen vorhersehen hätte können.

Der Unternehmer tut auf jeden Fall gut daran, Klarheit zu schaffen. Sowohl das Gesetz (ABGB) selbst als auch die ÖNORMEN (sie müssen schriftlich zum Vertragsbestandteil erklärt werden) enthalten Bestimmungen über die Warnpflicht. Laut ÖNORMEN muss der Auftragnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen sobald wie möglich prüfen und unter Anwendung der ihm zumutbaren Fachkenntnisse alle begründeten Bedenken unverzüglich schriftlich mitteilen. Teure Untersuchungen oder Sachverständigen-Gutachten sind aber nicht vorgeschrieben. Der Begriff „beigestellte Stoffe“ ist dabei sehr weit auszulegen. Darunter fallen etwa auch Vorarbeiten eines anderen Unternehmers oder des Kunden selbst. Unter Anweisung versteht man

eine bindende Anordnung. Es wird dem Unternehmer konkret vorgeschrieben, auf welche Art und Weise er das Produkt herzustellen hat. Solche Anweisungen können natürlich auch nachträglich erteilt werden.

Schriftliche Kommunikation

Wir erleben immer wieder, dass nach missglückten Werken gegenseitige Schuldzuweisungen stattfinden. Was der Unternehmer als bindende Anweisung bzw. als Risikoübernahme verstanden hat, war für den Kunden nur eine Anregung, ein unverbindlicher Wunsch. Selten kann durch Telefonate oder Aktenvermerke nachträglich gerichtskundig die Verantwortungsübernahme nachgewiesen werden. Tauchen Bedenken auf, muss die folgende Kommunikation mit dem Kunden deshalb unbedingt schriftlich erfolgen. Der Unternehmer darf nicht nur allgemein Bedenken äußern, sondern muss auch die Größe des Risikos und allfällige Mehrkosten darstellen, damit der Kunde abwägen kann, ob er dennoch bei seiner Anweisung bleibt. Gibt er danach seine Einwilligung, ist dies unbedingt schriftlich zu dokumentieren.



Mag. Patrick Piccolruaz

GmbH: „Nachschuss“ nur bei Einstimmigkeit



Dr. Stefan Müller ist Experte für Gesellschaftsrecht.

Ist im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nichts anderes vereinbart, muss ein Gesellschafter gegen seinen Willen keine Nachschüsse leisten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz oder bei Sanierungsbedarf.

Eine Nachschussverpflichtung muss nämlich eindeutig im Gesellschaftsvertrag verankert sein. Die Gesellschafter können sie nicht nachträglich durch einen Mehrheitsbeschluss einführen. Paragraph 50 des GmbH-Gesetzes sieht zwar vor, dass ein Gesellschaftsvertrag mit einer drei Vier-

tel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden kann. Ohne deren dezidierte Zustimmung dürfen den einzelnen Gesellschaftern aber keinerlei Rechte weggenommen oder neue Leistungen aufgebürdet werden.

Wenn das Unternehmen also weitere finanzielle Mittel benötigt, müssen alle Gesellschafter an einem Strang ziehen. Ohne Einverständnis aller Gesellschafter kann nachträglich niemandem eine Nachschusspflicht aufgebürdet werden (OGH 6 Ob 47/11x).

ASVG oder GSVG-versichert?

Ob der Geschäftsführer einer GmbH, der gleichzeitig Gesellschafter ist, einkommen- oder lohnsteuerpflichtig ist, sollte unbedingt vom Steuerberater vorab geklärt werden. Die Anmeldung bei der „falschen“ - nämlich nicht zuständigen - Sozialversicherung kann nämlich zu erheblichen Nachforderungen führen.

Entsprechend dem Einkommensteuergesetz sind geschäftsführende Gesellschafter mit einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent einkommensteuerpflichtig. Die bisherige, ältere Rechtsprechung ging davon aus, dass Geschäftsführer mit einer Sperrminorität als Gesellschafter - d.h. sie haben einen Anteil von mehr als 50 Prozent oder ein gesellschaftsvertragliches

Vetorecht - nach dem GSVG pflichtversichert sind.

Durch das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz wurde aber klargestellt, dass lohnsteuerpflichtige geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (Beteiligung unter 25 Prozent) als Dienstnehmer nach dem ASVG gelten. Daraus ergibt sich, dass einkommensteuerpflichtige geschäftsführende Gesellschafter (Beteiligung über 25 Prozent) der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen.

Das Kriterium einer 50 Prozent-Beteiligung bzw. das Kriterium der Sperrminorität generell ist somit nicht mehr relevant, obwohl diese Meinung fälschlicherweise immer noch oft vertreten wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen nicht unbedingt in gedruckter Form vorliegen, um gültig zu sein.

Online genügt: AGBs im Internet abrufbar

Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmens müssen nicht unbedingt direkt in den Vertragstext aufgenommen werden. Ein Hinweis auf die AGBs (z.B. Internet-Link) genügt, wenn der Vertragspartner vor Abschluss des Vertrages die Möglichkeit hatte, die AGBs einzusehen. Mit seiner Grundsatzentscheidung vom 27. Februar 2013 (6 Ob 167/12 w) hat der Oberste Gerichtshof Klarheit in ein langjähriges Streitthema gebracht. Im konkreten Fall entschieden die Höchststrichter sogar, dass es ausreicht, wenn der Vertragspartner die AGB's auf der Website des Unternehmens oder per Google-Suche im Internet aufspüren und abrufen kann. Auf Nummer sicher geht, wer in der Korrespondenz klar anführt, wo die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingesehen werden können, oder den Vertragspartner per Internet-Link zu den AGB-Klauseln führt.

Mag. Patrick Piccolruaz

Unverhältnismäßige Auflagen

Bei Aus- und Umbauten auf dem Firmengelände kommt es zu einem neuerlichen ergänzenden gewerberechtlichen Verfahren. Im Zuge dessen verhängen die Behörden häufig zusätzliche bauliche Auflagen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Sache aber klare Schranken gesetzt (VwGH 26.9.2012, 2007/04/0151). Das Höchstgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass nachträgliche Auflagen nicht zulässig sind, wenn diese unverhältnismäßig sind. Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung muss daher geklärt werden, ob die Erfüllung einer Auflage



Mag. Johannes Sander

rechtlich beziehungsweise tatsächlich überhaupt möglich ist.



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Fenstersturz mit gerichtlichem Nachspiel

Nicht immer sind behördliche Vorschriften sinnvoll. Wer die Anweisungen befolgt, ist auch nicht unbedingt vor Schadenersatzforderungen gefeit. Diese Lehre kann man aus dem Gerichtsverfahren ziehen, welches ein schwerer Sturz aus dem Fenster einer Berghütte nach sich zog:

Etwa 15 Personen fanden sich in einer Berghütte zu einem Fest ein. Sie brachten Getränke und Nahrungsmittel selbst mit, halfen beim Aufstellen der Tische und Bänke. Für die Übernachtung mussten sie ein kleines Entgelt entrichten. Im Laufe des Abends wurden zwei Fässer mit jeweils drei Liter Bier geleert, außerdem wurde Wein getrunken. Der Gastgeber hatte eine Flasche Schnaps beigesteuert. Das Gericht gab sich alle Mühe, den Sachverhalt zu rekonstruieren und führte in dem Urteil unter anderem aus: „Der Kläger (Geschädigte) ist 1,72 m groß und wog zum Unfalls-Zeitpunkt 66 kg. Er konsumierte an diesem Abend im Zeitraum

zwischen 17.00 und 23.00 Uhr ein Kotelett oder eine Wurst, eine Semmel und Kartoffelsalat. Außerdem trank er sechs bis sieben kleine Bier. Die Toilette suchte er in dieser Zeit nicht auf. Er wusste daher auch nicht, wo sie sich befand.“ So nahm das Unglück seinen Lauf.

Behördlich verordneter „Notausgang“ führte in die Tiefe

Der Unglücksrabe legte sich gegen 23.00 Uhr im oberen Stock ins Matratzenlager schlafen. Nicht weiter verwunderlich, dass mitten in der Nacht die Blase drückte. Es war aber dunkel und er tastete sich durch den Raum. Schließlich gelangte er zu einem Fenster, bei dem er das Schild „Notausgang“ entdeckte. Diesen „Notausgang“ wollte er benutzen und stürzte sechs Meter in die Tiefe. Dabei verletzte er sich schwer.



Dr. Petra Piccolruaz

Es war nicht etwa die Idee des Hüttenbesitzers, einen solch gefährlichen Notausgang einzurichten. Vielmehr war von der Aufsichtsbehörde ein Fluchtweg verlangt worden. Die Behörde schlug vor, dass dieser durch das Fenster führen sollte, wo man eine Strickleiter anzubringen habe. Obwohl er nur die Anweisungen befolgt hatte, verurteilten die Richter den Hüttenbesitzer. Er muss Schadenersatz leisten.



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz
RAA Mag. Johannes Sander

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at